

Verordnung der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer über die nähere Ausgestaltung des Prüfungsverfahrens der Fachprüfungen für Wirtschaftstreuhandberufe (Wirtschaftstreuhandberufs-Prüfungsordnung 2018)¹

Auf Grund der §§ 19 Abs 2 und § 39 des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes, BGBl. I Nr. 137/2017, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 32/2018, wird verordnet:

Bestellung der Mitglieder des Prüfungsausschusses

§ 1. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben zum Zeitpunkt ihrer Nominierung ie Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer oder des Bundesministeriums für Finanzen für die Bestellung als Prüfungskommissär grundsätzlich aufzuweisen:

1. eine mindestens dreijährige qualifizierte Berufspraxis im Bereich der jeweiligen Prüfungsfächer, wobei Wirtschaftstreuhandler zumindest drei Jahre lang wirtschaftstreuhandlerische Praxis mit aufrechter Berufsbefugnis, die der jeweiligen Fachprüfung entspricht, nachzuweisen haben. Bei den Prüfungsfächern Qualitätssicherung, Risikomanagement und Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer sowie Abschlussprüfung ist bei Wirtschaftsprüfern tunlichst der Nachweis einer aufrechten Registrierung gemäß § 52 APAG bzw. der Nachweis über eine Tätigkeit als auftragsverantwortlicher Prüfer in einem Prüfungsbetrieb, der über eine Registrierung gemäß § 52 APAG verfügt, zu erbringen. Weiters ist tunlichst der Nachweis über eine regelmäßige aktive Prüfungstätigkeit als auftragsverantwortlicher Prüfer zu erbringen.
2. die Sicherung des entsprechenden theoretischen Wissens durch entsprechende Fortbildungsmaßnahmen

Verpflichtungen der Mitglieder des Prüfungsausschusses

§ 2. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind verpflichtet, die sich einer Fachprüfung unterziehenden Prüfungskandidaten gewissenhaft, sachgerecht und unparteiisch zu prüfen und die Prüfungsergebnisse der Klausurarbeiten und der mündlichen Prüfung sorgfältig und gerecht zu beurteilen und strengstes Stillschweigen gegenüber jedermann über die Themen der Klausurarbeiten, der mündlichen Prüfung und über die Beratungen und Abstimmungen des Prüfungsausschusses zu wahren.

Erstellung der Klausurarbeiten und Musterlösung

§ 3. (1) Der Vorsitzende für die Fachprüfung Steuerberater und der Vorsitzende für die Fachprüfung Wirtschaftsprüfer sind gemeinsam für den schriftlichen Prüfungsteil aus Betriebswirtschaftslehre, Rechnungslegung und externe Finanzberichterstattung und Rechtslehre zuständig.

(2) Der Vorsitzende für die Fachprüfung Steuerberater ist für den schriftlichen Prüfungsteil aus Abgabenrecht und Finanzstrafrecht einschließlich der zugehörigen Verfahrensrechte zuständig.

(3) Der Vorsitzende für die Fachprüfung Wirtschaftsprüfer ist für den schriftlichen Prüfungsteil aus Abschlussprüfung zuständig.

¹ Die Verordnung der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer über die nähere Ausgestaltung des Prüfungsverfahrens der Fachprüfung für Wirtschaftstreuhandberufe (Wirtschaftstreuhandberufs-Prüfungsordnung 2018), wurde am 11.06.2018 vom Kammertag der Kammer der Wirtschaftstreuhandler beschlossen und im ABI-KWT 02/2018 veröffentlicht. Die Änderungen der §§ 19 Abs 2 und 39 wurden am 04.11.2019 vom Kammertag der KSW beschlossen und im ABI-KSW am 01/2020 veröffentlicht.

(4) Der zuständige Vorsitzende für die Fachprüfung teilt oder die Vorsitzenden für die Fachprüfung gemeinsam teilen die Ausarbeitung eines Klausurarbeitsthemas mit einer Musterlösung für die Klausurarbeiten einem Prüfungskommissär zu. Der zuständige Vorsitzende für die Fachprüfung teilt oder die Vorsitzenden für die Fachprüfung gemeinsam teilen in der Folge die Durchsicht des ausgearbeiteten Klausurarbeitsthemas und der Musterlösung bis zu drei weiteren Prüfungskommissären zu. Danach sind das Klausurarbeitsthema und die Musterlösung von dem zuständigen Vorsitzenden für die Fachprüfung oder den Vorsitzenden für die Fachprüfung gemeinsam oder einem von diesem oder von diesen benannten Prüfungskommissär freizugeben. Die Musterlösung dient insbesondere als Hilfestellung für die Begutachtung durch die Prüfungskommissäre.

(5) Die Ausarbeitung von Klausurarbeitenbeispielen mit Musterlösungen im Rahmen der einzelnen Fachgebiete eines Klausurarbeitsthemas kann auch von verschiedenen Erstellern erfolgen. Eine Aufnahme dieser Beispiele in eine Klausurangabe ist erst nach der Freigabe von zumindest zwei Prüfungskommissären, die vom zuständigen Vorsitzenden für die Fachprüfung oder den Vorsitzenden für die Fachprüfungen gemeinsam zu bestimmen sind, zulässig. Die Zusammenstellung der Klausurarbeit sowie der Musterlösung aus den freigegebenen Beispielen und Lösungsteilen ist in diesem Fall Prüfungskommissären zuzuteilen, die nach ihrer Ausbildung und ihrer beruflichen Praxis für das betreffende Fachgebiet in Betracht kommen.

(6) Die Ausarbeitung sowie Zusammenstellung und Durchsicht einer Klausurarbeit mit Musterlösung ist Prüfungskommissären zuzuteilen, die nach ihrer Ausbildung und ihrer beruflichen Praxis für das betreffende Fachgebiet in Betracht kommen.

Durchführung der Klausurarbeiten

§ 4. (1) Die Vorsitzenden für die Fachprüfungen haben für die Ablegung der Klausurarbeiten mindestens zwei Termine jährlich festzulegen.

(2) Die Aufsicht bei den Klausurarbeiten hat ein Prüfungskommissär oder ein entsprechend qualifizierter Mitarbeiter der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zu führen. Ein entsprechend fachkundiger Prüfungskommissär hat den Kandidaten für Auskünfte zur Verfügung zu stehen.

(3) Die Unterbrechung einer Klausurarbeit ist nicht gestattet. Die Verwendung von Behelfen ist insoweit zulässig, als der das Klausurthema erstellende Prüfungskommissär sie ausdrücklich zulässt, worauf in der Einladung hinzuweisen ist. Der fachkundige Prüfungskommissär hat, wenn bei der Ablegung der Klausurarbeit unerlaubte Hilfsmittel vom Kandidaten verwendet werden oder eine gegenseitige Hilfeleistung der Prüfungskandidaten untereinander erfolgt, dem betreffenden Kandidaten die Klausurarbeit abzunehmen. Die Klausurarbeit wird in der Folge nicht beurteilt. Wird zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt, dass die Klausurarbeit unter der Verwendung von unerlaubten Hilfsmitteln oder durch gegenseitige Hilfeleistung der Prüfungskandidaten erstellt wurde, führt dies zu einer Nichtbeurteilung der betreffenden Arbeit. Eine Wiederholung der nicht beurteilten Arbeit ist frühestens nach Ablauf von zwölf Monaten nach dem betreffenden Klausurtermin zulässig. Innerhalb von sechs Monaten nach dem betreffenden Klausurtermin darf auch eine Klausurarbeit in anderen Fachgebieten nicht abgelegt werden. Diese Fristen können auf Antrag in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen von beiden Vorsitzenden gemeinsam herabgesetzt werden.

Begutachtung der Klausurarbeiten

§ 5. (1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben die Klausurarbeiten jeweils innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Übernahme zur Beurteilung zu begutachten. Jede Teilklausur

einer Klausurarbeit aus dem Fachgebiet materielles Abgabenrecht und Finanzstrafrecht einschließlich der zugehörigen Verfahrensrechte bzw. aus dem Fachgebiet Abschlussprüfung gilt in Bezug auf die Beurteilung als eigenständige Klausurarbeit. Der zuständige Vorsitzende für die Fachprüfung hat oder die Vorsitzenden für die Fachprüfungen gemeinsam haben zur Beurteilung einer Klausurarbeit jeweils zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses zu bestimmen. Diese beiden Mitglieder haben jeweils unabhängig voneinander die Arbeit entweder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu beurteilen. Jede Beurteilung einer Klausurarbeit ist zu begründen. Sofern die Begutachtungsergebnisse einer Klausurarbeit stark voneinander abweichen, können die begutachtenden Mitglieder des Prüfungsausschusses vom zuständigen Vorsitzenden für die Fachprüfung oder von den Vorsitzenden für die Fachprüfungen gemeinsam zur nochmaligen Durchsicht der Klausurarbeit aufgefordert werden.

(2) Beurteilt ein Mitglied des Prüfungsausschusses die Arbeit mit „bestanden“ und das andere Mitglied mit „nicht bestanden“, so hat der zuständige Vorsitzende für die Fachprüfung oder haben die Vorsitzenden für die Fachprüfung gemeinsam zur Beurteilung der Arbeit ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses zu bestimmen. Dieses Mitglied hat unabhängig von den beiden ersten Mitgliedern die Arbeit mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu beurteilen. Beurteilt dieses Mitglied die Arbeit mit „nicht bestanden“, so gilt sie insgesamt als nicht bestanden. Beurteilt dieses Mitglied die Arbeit mit „bestanden“, so gilt sie insgesamt als bestanden. Der zuständige Vorsitzende für die Fachprüfung hat oder die Vorsitzenden für die Fachprüfung gemeinsam haben den Prüfungskandidaten tunlichst innerhalb einer Woche nach Vorliegen der Beurteilung über diese zu informieren.

(3) Jede insgesamt mit „nicht bestanden“ beurteilte Klausurarbeit ist dem zuständigen Vorsitzenden für die Fachprüfung oder den Vorsitzenden für die Fachprüfung gemeinsam zur Festlegung einer Frist, nach deren Ablauf die nicht bestandene Klausurarbeit wiederholt werden darf, vorzulegen. Bei der Festsetzung dieser Frist hat der zuständige Vorsitzende für die Fachprüfung oder haben die Vorsitzenden für die Fachprüfung gemeinsam auf das Klausurarbeitsergebnis und den nächstgelegenen Prüfungstermin Rücksicht zu nehmen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die eine insgesamt mit „nicht bestanden“ beurteilte Klausurarbeit begutachtet haben, haben dem zuständigen Vorsitzenden für die Fachprüfung oder den Vorsitzenden für die Fachprüfung gemeinsam einen Vorschlag über die Länge der zu setzenden Frist zu erstatten.

(4) Nach Abschluss aller Klausurarbeitsbegutachtungen ist die Klausurarbeit mit ausgearbeiteter Musterlösung im Internet auf der Homepage der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zu veröffentlichen.

(5) Die Klausurarbeit ist dem Kammeramt der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zu übergeben und von diesem mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

Inhalte der Klausurarbeiten

§ 6. (1) Die Klausurarbeit aus dem Fachgebiet Betriebswirtschaftslehre hat die Ausarbeitung von Prüfungsfragen aus folgenden Fachgebieten zu umfassen:

1. Kosten- und Leistungsrechnung einschließlich kurzfristige Erfolgsrechnung,
2. Planungsrechnung inklusive Fortbestehensprognose,
3. Investition und Finanzierung einschließlich Unternehmensbewertung,
4. Jahresabschlussanalyse, Kennzahlen und Kennzahlensysteme.

(2) Die Klausurarbeit aus dem Fachgebiet Rechnungslegung und externe Finanzberichterstattung hat die Ausarbeitung von Prüfungsfragen aus folgenden Fachgebieten zu umfassen:

1. Erstellung von Jahresabschlüssen, Sonderfragen des Jahresabschlusses und Inhalt des Lageberichtes,
2. Grundzüge der Konzernrechnungslegung,
3. Grundzüge der internationalen Rechnungslegung,
4. Grundzüge der Personalverrechnung.

(3) Die Klausurarbeit aus dem Fachgebiet Rechtslehre hat die Ausarbeitung von Prüfungsfragen aus folgenden Fachgebieten zu umfassen:

1. Insolvenzrecht,
2. Unternehmensrecht, Gesellschaftsrecht inklusive Genossenschaftsrecht und Stiftungsrecht, Vereinsrecht,
3. Bürgerliches Recht unter besonderer Berücksichtigung des Schuld-, Sachen- und Erbrechts sowie der vertraglichen Schuldverhältnisse.

(4) Die Klausurarbeit aus dem Fachgebiet materielles Abgabenrecht und Finanzstrafrecht einschließlich der zugehörigen Verfahrensrechte ist auf zwei Teile aufzuteilen, die separat absolviert und beurteilt werden. Diese Klausur hat die Ausarbeitung von Prüfungsfragen aus folgenden Fachgebieten zu umfassen:

I. Teil:

1. Ertragsteuern und Verfassung von Abgabenerklärungen,
2. Umgründungssteuergesetz, Rechtsformgestaltung und betriebswirtschaftliche Steuerlehre.

II. Teil:

1. Umsatzsteuer und Verbrauchsteuern und Verfassung von Abgabenerklärungen,
2. Abgabenverfahren,
3. Finanzstrafrecht.

(5) Die Klausurarbeit aus dem Fachgebiet Abschlussprüfung ist auf zwei Teile aufzuteilen, die separat absolviert und beurteilt werden. Diese Klausur hat die Ausarbeitung von Prüfungsfragen aus folgenden Fachgebieten zu umfassen:

I. Teil:

1. Gesetzliche Vorschriften und berufliche Standards für die Durchführung von Abschlussprüfungen auf Basis der auch in Österreich verpflichtend anzuwendenden Internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing), einschließlich der Besonderheiten bei der Prüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse unter Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 sowie nach sondergesetzlichen Vorschriften
2. Prüfungswesen und berufsspezifische Fertigkeiten (einschließlich Prüfung mit technischen Hilfsmitteln und Anwendung von Prüfungssoftware) unter besonderer Berücksichtigung der Prüfung des internen Kontrollsystems
3. Berichterstattung im Rahmen der Abschlussprüfung

II. Teil:

1. Prüfungen von Konzernabschlüssen und Abschlüssen nach internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen
2. Prüfungen nach gesellschaftsrechtlichen oder anderen gesetzlichen Vorschriften, die keine Abschlussprüfungen sind, sowie andere sonstige Prüfungen und die Berichterstattung darüber

3. Abgabenrecht, soweit für die Abschlussprüfung relevant.

Dauer der Klausurarbeiten

§ 7. (1) Die Prüfungsfragen der Klausurarbeiten gemäß § 6 Abs. 1 bis 3 sind so zu stellen, dass diese vom Bewerber in jeweils 3 Stunden ausgearbeitet werden können. Die Klausurarbeit ist nach dreieinhalb Stunden zu beenden.

(2) Die Prüfungsfragen der Klausurarbeiten gemäß § 6 Abs. 4 und 5 sind so zu stellen, dass diese vom Bewerber in jeweils sechs Stunden ausgearbeitet werden können. Die Klausurarbeit aus dem Fachgebiet materielles Abgabenrecht und Finanzstrafrecht einschließlich der zugehörigen Verfahrensrechte ist in zwei Teilen abzuhalten, wobei die erste Teilklausur 210 Minuten Ausarbeitungszeit und die zweite Teilklausur 150 Minuten Ausarbeitungszeit umfassen. Die erste Teilklausur ist nach 250 Minuten und die zweite Teilklausur nach 170 Minuten zu beenden, zwischen den beiden Teilklausuren liegt eine Pause von max. 60 Minuten. Die Klausurarbeit aus dem Fachgebiet Abschlussprüfung ist in zwei Teilen abzuhalten, wobei beide Teilklausuren jeweils 180 Minuten umfassen. Beide Teilklausuren sind jeweils nach 210 Minuten zu beenden, zwischen den beiden Teilklausuren liegt eine Pause von max. 60 Minuten.

Mündliche Prüfung

§ 8. (1) Der Vorsitzende für die Fachprüfung Steuerberater ist für den mündlichen Prüfungsteil der Fachprüfung Steuerberater zuständig. Der Vorsitzende für die Fachprüfung Wirtschaftsprüfer ist für den mündlichen Prüfungsteil der Fachprüfung Wirtschaftsprüfer zuständig.

(2) Der zuständige Vorsitzende für die Fachprüfung hat die Termine für die Ablegung der mündlichen Prüfungen festzusetzen. Diese Termine sind im Internet auf der Homepage der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer kundzumachen.

(3) Der zuständige Vorsitzende für die Fachprüfung hat den Prüfungskommissären unter Berücksichtigung ihrer Ausbildung und beruflichen Praxis die Fachgebiete zu den jeweiligen Prüfungsterminen anhand der Zuteilung gemäß § 25 Abs. 4 WTBG 2017 zuzuteilen, wobei er selbst ein Fachgebiet übernehmen kann. Dabei können einem Prüfungskommissär auch mehrere Fachgebiete zugeteilt werden und auch mehrere Prüfungskommissäre können für ein Fachgebiet zugeteilt werden, wenn das erforderlich oder zweckmäßig ist.

(4) Das Kammeramt der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer hat die Prüfungskommissäre, welche die Prüfungen abzuhalten haben, unter Bekanntgabe des Ortes und der Zeit und der Teilnehmer der Sitzung, der Tagesordnung und der Namen der Prüfungskandidaten zwei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich einzuladen. Ist ein Mitglied verhindert, so hat es das Kammeramt so rechtzeitig zu verständigen, dass sein Stellvertreter noch eingeladen werden kann.

(5) Die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen ist den Kandidaten vor der Prüfung nicht bekannt zu geben. Zu Beginn der Prüfung hat der Vorsitzende der Prüfungskommission den Prüfungskandidaten die einzelnen Prüfungskommissäre vorzustellen.

(6) Die mündliche Prüfung hat mindestens eine und höchstens zwei Stunden je Prüfungskandidat zu dauern und ist mit höchstens drei Prüfungskandidaten gleichzeitig abzuhalten. Sie ist innerhalb eines Tages durchzuführen.

(7) Der zuständige Vorsitzende für die Fachprüfung hat für die Abhaltung des mündlichen Prüfungsteiles für die einzelnen Prüfungsfächer entsprechende Zeitvorgaben zu erteilen.

(8) Beurteilt die Prüfungskommission den Erfolg der mündlichen Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern mit „nicht bestanden“, so ist der Prüfungskandidat berechtigt, den mündlichen Prüfungsteil zu wiederholen. Die Wiederholung des mündlichen Prüfungsteiles hat nur die nicht bestandenenen Prüfungsfächer zu umfassen. Die Dauer einer mündlichen Teilprüfung hat sich entsprechend dem Umfang der Teilprüfung im Verhältnis zum Umfang der gesamten mündlichen Prüfung zu verringern.

(9) Bei Festlegung der Frist, nach deren Ablauf die nicht bestandenenen mündlichen Prüfungsfächer wiederholt werden dürfen, hat die Prüfungskommission auf das Prüfungsergebnis Rücksicht zu nehmen.

(10) Vom Vorsitzenden der Prüfungskommission sind nur so viele Zuhörer zuzulassen, als in Ansehung der räumlichen Verhältnisse dadurch eine Beeinträchtigung des Prüfungsablaufes nicht zu erwarten ist.

(11) Während der Prüfung sind keine Zuhörer in den Prüfungsraum einzulassen.

(12) Die Beratung und Abstimmung der Prüfungskommission über die Beurteilung der mündlichen Prüfung sind geheim.

(13) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, zur Überwachung des Prüfungsvorganges Vertreter zur Prüfung zu entsenden und in die Prüfungsakten Einsicht zu nehmen.

Inhalte des mündlichen Prüfungsteils

§ 9. (1) Qualitätssicherung, Risikomanagement und Berufsrecht der Wirtschaftstreuhänder, insbesondere im Hinblick auf die Tätigkeit als Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer

(2) Der mündliche Prüfungsteil aus dem Fachgebiet Betriebswirtschaftslehre hat insbesondere die Beantwortung der Prüfungsfragen aus folgenden Fachgebieten zu umfassen:

1. Kosten- und Leistungsrechnung einschließlich kurzfristige Erfolgsrechnung,
2. Planungsrechnungen inkl. Fortbestehensprognose,
3. Investition und Finanzierung einschließlich Unternehmensbewertung,
4. Jahresabschlussanalyse, Kennzahlen und Kennzahlensysteme

(3) Der mündliche Prüfungsteil aus dem Fachgebiet Rechnungslegung und externe Finanzberichterstattung hat insbesondere die Beantwortung der Prüfungsfragen aus folgenden Fachgebieten zu umfassen:

1. Erstellung von Jahresabschlüssen, Sonderfragen des Jahresabschlusses und Inhalt des Lageberichtes,
2. Sonderbilanzen unter Berücksichtigung unternehmensrechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften,
3. Grundzüge der Konzernrechnungslegung,
4. Grundzüge der Personalverrechnung,
5. Grundzüge der internationalen Rechnungslegungsstandards.

(4) Der mündliche Prüfungsteil aus dem Fachgebiet Rechtslehre hat insbesondere die Beantwortung der Prüfungsfragen aus folgenden Fachgebieten zu umfassen:

1. Bürgerliches Recht unter besonderer Berücksichtigung des Schuld-, Sachen- und Erbrechts sowie der vertraglichen Schuldverhältnisse,
2. Unternehmensrecht, Gesellschaftsrecht inklusive Genossenschaftsrecht und Stiftungsrecht, Vereinsrecht,
3. Insolvenzrecht,
4. Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht,
5. Grundzüge des Europarechts,
6. Grundzüge des Wertpapierrechts,
7. Firmenbuchrecht.

(5) Der mündliche Prüfungsteil aus dem Fachgebiet materielles Abgabenrecht und Finanzstrafrecht einschließlich der zugehörigen Verfahrensrechte hat insbesondere die Beantwortung der Prüfungsfragen aus folgenden Fachgebieten zu umfassen:

1. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Umgründungssteuerrecht, Rechtsformgestaltung,
2. Ertragsteuern und Verfassung von Abgabenerklärungen,
3. Umsatzsteuer und Verfassung von Abgabenerklärungen,
4. Internationales Steuerrecht,
5. Verkehrssteuern,
6. Verbrauchsteuern,
7. Abgabenverfahren,
8. Finanzstrafrecht,
9. Grundzüge des Verfassungs- und Verwaltungsrechts mit den Schwerpunkten Verfahren vor den Verwaltungsgerichten und dem Verwaltungsgerichtshof,
10. Grundzüge des Verwaltungsstrafrechts.

(6) Der mündliche Prüfungsteil aus dem Fachgebiet Abschlussprüfung hat insbesondere die Beantwortung der Prüfungsfragen aus folgenden Fachgebieten zu umfassen:

1. Gesetzliche Vorschriften und berufliche Standards für die Durchführung von Abschlussprüfungen (auf Basis der auch in Österreich verpflichtend anzuwendenden Internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing)),
2. Prüfungswesen und berufsspezifische Fertigkeiten (einschließlich Prüfung mit technischen Hilfsmitteln und Anwendung von Prüfungssoftware) unter besonderer Berücksichtigung der Prüfung des internen Kontrollsystems,
3. Berichterstattung im Rahmen der Abschlussprüfung,
4. Prüfungen von Konzernabschlüssen und Abschlüssen nach internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen und nach sondergesetzlichen und gesellschaftsrechtlichen Vorschriften sowie andere sonstige Prüfungen und Berichterstattung darüber,
5. Besonderheiten bei der Prüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse unter Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014,
6. Prüfung der IT-Anwendung in der Rechnungslegung,
7. Besondere Kenntnisse der Kapitalgesellschaften, der Genossenschaften und der Stiftungen und Corporate Governance,
8. Und die folgende Fachgebiete, soweit für die Abschlussprüfung relevant:
 - Abgabenrecht,
 - Grundzüge der Volkswirtschaftslehre, Finanzwissenschaft, Mathematik, Statistik, des Bank-, Versicherungs-, Börse- und Devisenrechts und der Sonderrechnungslegungsvorschriften.

§ 10. (1) Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat die mündliche Prüfung zu eröffnen, zu leiten und zu schließen sowie für einen geordneten Prüfungsablauf Sorge zu tragen. Er ist auch berechtigt, Zuhörer des Prüfungsraumes zu verweisen.

(2) Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat bei Abstimmungen festzustellen, ob für einen Beschluss die erforderliche Stimmenmehrheit erzielt worden ist.

Niederschrift

§ 11. (1) Die Niederschrift hat die Namen der anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission, den Hergang der Prüfung in den wesentlichen Zügen, die Prüfungsergebnisse und die gefassten Beschlüsse wiederzugeben. Zusätzlich können die mündlichen Prüfungen per Video- bzw Tonmitschnitt vom Kammeramt aufgenommen werden.

(2) Die Niederschrift ist unmittelbar nach der Prüfung dem Kammeramt der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zu übergeben. Die Niederschrift und der Video- bzw Tonmitschnitt sind vom Kammeramt zehn Jahre aufzubewahren.

Prüfungszeugnisse und -bestätigungen

§ 12. (1) Das Prüfungszeugnis hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

1. Mitglieder der Prüfungskommission,
2. Vor- und Zunamen des Prüfungskandidaten,
3. Geburtsdatum und -ort des Prüfungskandidaten,
4. Datum der Prüfung und
5. Bezeichnung der bestandenen Fachprüfung.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für die Bestätigung über die positive Ablegung einzelner Prüfungsfächer mit der Maßgabe, dass diese zusätzlich anzuführen sind.

Höhe der Prüfungsgebühren

§ 13. (1) Die vom Prüfungswerber zu entrichtende Prüfungsgebühr beträgt

1. für die Fachprüfung 850 €,
2. bei bereits erfolgreich bestandener Fachprüfung nach dem WTBG 2017 550 € und
3. bei bereits erfolgreich bestandener Fachprüfung nach dem WTBG 1999 650 €,
4. für die Eignungsprüfung gemäß § 7 Abs 7 und 8 WTBG 2017 650 €.

(2) Wird ein Prüfungswerber nicht zur Ablegung der von ihm angestrebten Fachprüfung zugelassen, dann ist die Prüfungsgebühr möglichst gleichzeitig mit der Zustellung des Bescheides zu refundieren.

(3) Die vom Prüfungskandidaten zu entrichtende Prüfungsgebühr im Falle der Wiederholung einer Klausurarbeit beträgt für die Fachprüfung 200 €.

(4) Für die Wiederholung der mündlichen Prüfung beträgt die Prüfungsgebühr pro Prüfungsfach bei der Fachprüfung 130 €.

(5) Die Prüfungsgebühr für die Wiederholung eines Prüfungsteiles ist vom Prüfungskandidaten vor der Einladung zur Wiederholung des jeweiligen Prüfungsteiles zu entrichten.

(6) Wenn der Prüfungswerber nachweist, dass die Entrichtung der Prüfungsgebühr in der sich aus den Abs. 1, 3 und 4 ergebenden Höhe für ihn wegen seiner Einkommensverhältnisse,

insbesondere unter Berücksichtigung allfälliger Sorgepflichten, eine erhebliche wirtschaftliche Härte darstellt, dann ist über seinen Antrag die Prüfungsgebühr vom Kammeramt der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer entsprechend den Einkommensverhältnissen und Sorgepflichten des Prüfungswerbers zu ermäßigen. Die Prüfungsgebühr ist mit mindestens zwei Fünftel des sich aus den Abs. 1, 3 und 4 ergebenden Betrages festzusetzen.

Verschwiegenheitspflicht der Kammermitarbeiter

§ 14. Die mit dem Prüfungsverfahren befassten Mitarbeiter der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sind vom Kammeramt der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer nachweislich gegenüber jedermann zu strengstem Stillschweigen über die Beratungen und Abstimmungen der Prüfungsausschüsse sowie alle im Zusammenhang mit dem Prüfungsverfahren bekannt werdenden Tatsachen zu verpflichten.

Inkrafttreten

§ 15. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Amtsblatt der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in Kraft.

Beschlussfassung - Kundmachung

§ 16. Diese Verordnung wurde vom Kammertag der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in seiner Sitzung am 11.6.2018 gemäß § 161 Abs. 2 Z 6 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz BGBl I Nr. 137/2017 beschlossen und mit Zustimmung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Erlass Zl. BMDW-38.600/0010-I/3/2018 vom 28.6.2018, im Amtsblatt der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Nr. 2/2018 sowie auf der Website der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer veröffentlicht.

Schlussbestimmungen

§ 17. Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist jeweils die geschlechtsspezifische Form zu verwenden.